

## Vereinssatzung

### Förderverein DIE Kelter e. V.

#### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein DIE Kelter**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 75447 Sternenfels.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Förderverein.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Brauchtums, der Ortsverschönerung und des bürgerschaftlichen Engagements der Dorfgemeinschaft.
2. Die Gemeinde Sternenfels beim Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes Kelter Diefenbach und bei Sanierungsarbeiten finanziell und durch ehrenamtliche Tätigkeiten zu unterstützen. Die vom Verein erwirtschafteten Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen) dienen ausschließlich diesem Zweck.
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes der Länder, vorrangig Pflege der Kulturlandschaft, vorrangig der Weinberge.
4. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Pflege der Kulturlandschaft, durch Beschaffung von zweckgebundenen Mitteln und Spenden im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Die Beschaffung dieser Mittel und Spenden erfolgt zweckgebunden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist überparteilich, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist zudem als Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der in § 2 Nr. 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

#### **§ 4 Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

1. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an die Gemeinde Sternefelds..

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag und tritt sofort in Kraft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden und ist erstmals im Folgejahr des Eintrittes möglich.
4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedem Mitglied steht es frei, den Mitgliedsbeitrag für sich selbst zu erhöhen. Der Beitrag wird per Einzugsgenehmigung jährlich eingezogen. Die Beiträge können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr geändert werden.
2. Die Beitragshöhe wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über den Mitgliedsbeitrag und Spenden gibt es eine Spendenbescheinigung sobald der Verein beim Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde.

## **§ 8 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Ausschuss

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Pressewart
- f. Je einem Leiter der für den Vereinszweck nach § 2 Nr. 1-3 gebildeten Abteilungen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31 a BGB.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

5. Der Vorstand hat über die Tätigkeit den Ausschuss laufend zu informieren.

6. Über die Vorstandssitzungen und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sternenfels einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Anträge müssen positiv gestellt werden.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. die Tagesordnung
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - f. bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassierers
- c. Bericht des Schriftführers
- d. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Wahl des Vorstandes
- i. Wahl des Kassierers
- j. Wahl des Schriftführers
- k. Wahl der Kassenprüfer
- l. Wahl der Ausschussmitglieder
- m. Bildung von Abteilungen
- n. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 12 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a. dem Vorstand
  - b. aus Beisitzern
2. Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

## **§ 13 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
3. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses können vor Ablauf der Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Eine Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Ansonsten gilt § 13 Nr. 4.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege nach Beendigung des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der unterschriebene Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand informieren.
3. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
3. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sternenfels, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.
2. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen und Wahlergebnissen veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, derer Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.11.2024 in 75447 Sternenfels, Mühlacker-Straße 29, beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			



